



Brüssel, den 9. November 2022
(OR. en)

14555/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0364(NLE)

POLCOM 162
WTO 208
PECHE 447

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 582 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 582 final.

Anl.: COM(2022) 582 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2022

COM(2022) 582 final

2022/0364 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur
Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der
Welthandelsorganisation**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

2001 wurde die Doha-Runde der Handelsverhandlungen (auch als „Doha-Entwicklungsagenda“ oder „DDA“ bezeichnet) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingeleitet, die ein breites Themenspektrum abdeckte, unter anderem Fischereisubventionen, Landwirtschaft, Güter der gewerblichen Wirtschaft, Dienstleistungen, Industriesubventionen und Entwicklung. Die WTO-Verhandlungen über die Fischereisubventionen sollten zur Verwirklichung des Ziels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nr. 14.6 beitragen.

Das Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nr.14.6 besteht darin, bestimmte Formen der Fischereisubventionen zu untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einzuführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte.

Auf der 12. WTO-Ministerkonferenz, die vom 12. bis 17. Juni 2022 in Genf stattfand, wurde ein Konsens über das Übereinkommen über Fischereisubventionen (im Folgenden „Übereinkommen“) erzielt. Auf der 12. WTO-Ministerkonferenz wurde das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, mit dem das Übereinkommen von Marrakesch durch Hinzufügung des Übereinkommens über Fischereisubventionen, das im Anhang des Protokolls enthalten ist, nach dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt wird, angenommen¹.

Das Übereinkommen ist ein entscheidender Schritt, um sicherzustellen, dass bei Fischereisubventionen die Nachhaltigkeit als Ziel im Mittelpunkt steht, und eine Schädigung der Ozeane und Fischbestände zu vermeiden, da diese für die Lebensgrundlagen der Küstengemeinden weltweit unerlässlich sind. Alle WTO-Mitglieder haben sich in bisher beispielloser Weise zu erheblichen Beschränkungen der Subventionierung von nicht nachhaltiger Fischerei bekannt, insbesondere:

- Verbot von Subventionen für illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,
- Verbot von Subventionen für die Fischerei außerhalb des Hoheitsgebiets eines Küstenstaats und außerhalb der Zuständigkeit einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation (RFO/Übereinkunft) zum Schutz der anfälligsten Gebiete, in denen keine eingeführte koordinierte Fischereibewirtschaftung vorhanden ist,
- Verbot von Subventionen für Fischerei bei überfischten Beständen, abhängig davon, ob Nachhaltigkeitsstandards eingehalten werden, um diese Bestände wieder auf ein gesundes Niveau zu bringen,

¹ WT/MIN(22)/33

- Disziplinen in Bezug auf Subventionen zugunsten von Schiffen, die nicht die Flagge des subventionierenden Mitglieds führen, und
- umfassende Transparenz- und Notifikationsbestimmungen zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens.

Die WTO-Mitglieder haben sich ferner verpflichtet, die Verhandlungen auf der Grundlage der noch offenen Fragen in den Dokumenten WT/MIN(21)/W/5 und WT/MIN(22)/W/20 fortzusetzen, um bei der 13. WTO-Ministerkonferenz Empfehlungen für zusätzliche Bestimmungen vorzulegen, mit denen ein umfassendes Übereinkommen über Fischereisubventionen erreicht würde, unter anderem durch weitere Disziplinen für bestimmte Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, und in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Mitglieder, die zu den Entwicklungsländern oder den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, einen untrennbaren Bestandteil dieser Verhandlungen bilden sollte.

Das Übereinkommen über Fischereisubventionen tritt für jene WTO-Mitglieder, die es angenommen haben, nach seiner Annahme durch zwei Drittel der WTO-Mitglieder in Kraft. Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates soll das Übereinkommen gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) förmlich geschlossen werden, damit die Union der WTO seine Annahme notifizieren kann.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die Verhandlungen wurden in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt, wie in Artikel 218 Absatz 3 AEUV vorgesehen. Der förmliche Abschluss der Verhandlungen durch den Rat ist einer der Schritte, die gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV erforderlich sind, um dem Verhandlungsergebnis Rechtskraft zu verleihen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen steht uneingeschränkt im Einklang mit der Politik der Union, insbesondere mit der gemeinsamen Handelspolitik, der gemeinsamen Fischereipolitik, den Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Politik für menschenwürdige Arbeit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Das Übereinkommen wird von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag zum Abschluss des Übereinkommens geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um im Rahmen des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der

Welthandelsorganisation zusätzliche Verpflichtungen im Namen der Europäischen Union zu übernehmen.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens vom Rat erlassen wird. Dies ist das einzige zur Verfügung stehende Rechtsinstrument, um das in diesem Vorschlag formulierte Ziel zu erreichen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Übereinkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren.

- **Grundrechte**

Das vorgeschlagene Übereinkommen lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es wird nicht erwartet, dass das Übereinkommen finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben wird.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Annahme des Protokolls durch die Union würde es ermöglichen, das Übereinkommen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens aufzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), die im November 2001 die Doha-Runde der Handelsverhandlungen, auch als „Doha-Entwicklungsagenda“ bezeichnet, auf den Weg gebracht hat. Die WTO-Verhandlungen über die Fischereisubventionen sollten zur Verwirklichung des Ziels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nr. 14.6 beitragen.
- (2) Die Kommission verhandelte mit den anderen Mitgliedern im Benehmen mit dem durch Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags eingesetzten Ausschuss.
- (3) Die Verhandlungen wurden auf der 12. WTO-Ministerkonferenz am 17. Juni 2022 zum Abschluss gebracht. Bei der WTO-Ministerkonferenz wurde das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Protokoll“) angenommen³ und für die WTO-Mitglieder zur Annahme aufliegend erklärt.
- (4) Das Protokoll enthält in seinem Anhang das Übereinkommen über Fischereisubventionen, das bei Inkrafttreten des Protokolls in Anhang 1A des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation aufgenommen wird.
- (5) Das Protokoll sollte im Namen der Union geschlossen werden —

² ABl. C ... vom ..., S. ...

³ WT/MIN(22)/33

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation wird hiermit im Namen der Union geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Annahmeerkunde gemäß den Artikeln 3 und 5 des Protokolls zu hinterlegen, mit der die Union die Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Protokoll ausdrückt.⁴

Artikel 3

Das Protokoll ist dahin gehend auszulegen, dass es keine Rechte oder Pflichten begründet, die vor den Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁴ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.